

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG ÜBER DIE UNTERHALTUNG DER GEHWEGE IN METZINGEN	2
§ 1 Unterhaltungslast	2
§ 2 Kosten der Unterhaltung	2
§ 3 Aufgrabungen oder Beschädigung von Gehwegen	2
§ 4 Kontroll- und Anzeigepflicht der Anlieger	2
§ 5 Schlussbestimmung	2

Satzung über die Unterhaltung der Gehwege in Metzingen

Aufgrund des § 49 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 18. Februar 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterhaltungslast

- (1) Die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gehwege) werden von der Stadt unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Gehwegen gehören auch die Randsteine sowie die Überfahrten über Gehwege zwischen dem Anliegergrundstück und dem Fahrbahnrand.

§ 2 Kosten der Unterhaltung

Die Stadt trägt den Aufwand für die Unterhaltung der Gehwege. Die Überfahrten (§ 1 Abs. 2) sind davon ausgenommen; für Schäden die durch stärkere Benutzung der Überfahrten entstehen, sind die Kosten vom Eigentümer des anliegenden Grundstücks voll zu tragen. Als Grundstückseigentümer gilt auch ein anderer dinglich zum Besitz Berechtigter (Nießbraucher, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und dergleichen).

§ 3 Aufgrabungen oder Beschädigung von Gehwegen

- (1) Wenn die Stadt bei Aufgrabungen infolge der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung oder Unterhaltung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Gehwege instandsetzen muss, sind die Kosten vom Veranlasser zu erstatten.
- (2) Die Kosten aus Schäden, die am Gehweg infolge der Lagerung von Baustoffen oder anderer Gegenstände oder infolge von Bauausführungen auf den anliegenden Grundstücken entstehen, sind der Stadt vom Verursacher zu ersetzen.

§ 4 Kontroll- und Anzeigepflicht der Anlieger

Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten Grundstücke sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken liegenden Gehwegteile laufend auf den verkehrssicheren Zustand zu überprüfen und dem Stadtbauamt Mängel unverzüglich anzuzeigen. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.04.1971 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.